



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 16.08.2024, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gerthe, Blatt 2597,

BV Ifd. Nr. 1

11768/1000000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gerthe, Flur 19, Flurstück 527, Gebäude- und Freifläche, Auf der Panne 8, Lothringer Str. 47, 49, 51, Größe: 4.098 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 22 (2. Obergeschoss / Spitzboden Haus Lothringen I) bezeichneten Wohnungseigentum. Es sind Sondernutzungsrechte begründet. Hier ist kein Sondernutzungsrecht zugeordnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Seniorenwohnung im 2. Obergeschoss des Gebäudes Lothringer Str. 47 in Bochum-Gerthe, Baujahr 2002. Die Wohnfläche beträgt ca. 51 qm und teilt sich auf in Wohnraum, Schlafräum, Küche, Flur, Bad und Loggia sowie ein Abstellraum im Spitzboden. Sowohl Gemeinschafts- als auch Sondereigentum sind in einem insgesamt guten und gepflegten baulichen Zustand. Laut Baugenehmigung handelt es sich um ein Wohngebäude mit 33 Seniorenwohnungen und einer Praxis.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

97.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.